

Verordnungsblatt für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 14. November 2025

3. Hundesteuerverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 03.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Breitenbach am Inn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 110,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt quartalsmäßig.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 21.11.2016, kundgemacht vom 02.12.2016 bis 19.12.2016, zuletzt geändert am 04.11.2024, kundgemacht vom 28.11.2024 bis 13.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Auer, BSc

www.ris.bka.gv.at



Dieses Dokument wurde von Josef Auer, BSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 14.11.2025 10:01:57

SID 243D13F6518130D1E33895

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.breitenbach.at/Amtssignatur